

Statuten des Vereins Nordwestschweizerisches Kunstturn- und Trampolinzentrum Liestal (NKL)

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz.....	2
2. Zweck des Vereins.....	2
3. Vereinsstruktur.....	2
4. Mitgliedschaft.....	2
5. Organe.....	3
6. Verwaltung.....	6
7. Finanzen.....	6
8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen.....	7

Version	Datum	Verfasser	Bemerkungen
1.0	21.03.2003	bus	Neue Statuten NKL 2003
1.1	17.03.2006	bus	GV NKL, Streichung des Art. 7.2.1 und letzter Satz von 4.6
2.0	18.10.2006	bus	Statutenänderung a. o. GV vom 18.10.2006
3.0	12.4.2013	TR	Statutenänderungen GV vom 12.4.2013; Namensänderung und Umsetzung Konzept Geschäftsleiter/in

Für die bessere Lesbarkeit wird in der Regel nur die männliche Form verwendet. Das andere Geschlecht ist jeweils mitgemeint.

Statuten des Vereins Nordwestschweizerisches Kunstturn- und Trampolinzentrum Liestal (NKL)

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter der Bezeichnung „Nordwestschweizerisches Kunstturn- und Trampolinzentrum Liestal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2. Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Liestal.
- 1.3. Die offizielle Abkürzung lautet NKL.
- 1.4. Das NKL ist in Bezug auf Konfession und Politik neutral.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Das NKL fördert und pflegt das Kunst- und Trampolinturnen für Mädchen und Knaben als auch für Frauen und Männer.
- 2.2. In erster Priorität fördert das NKL den Leistungssport.
- 2.3. Das NKL ist ein selbständiger Verein. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Baselbieter Turnverband und dem Turnverband Basel-Stadt.
- 2.4. Das NKL unterstützt und fördert die Bestrebungen des STV.

3. Vereinsstruktur

- 3.1. Das NKL bietet das Kunst- und Trampolinturnen für Knaben und Mädchen als auch für Frauen und Männer an. Es werden besoldete Trainer eingesetzt.
- 3.2. Die Turnenden werden nach ihrem Können und ihren Neigungen in verschiedene Gruppen eingeteilt.
- 3.3. Die Turnenden müssen Mitglieder des NKL sein.
- 3.4. Alle lizenzierten Turnenden müssen Mitglied eines dem STV angeschlossenen Vereins sein.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft kann durch natürliche und juristische Personen erworben werden, welche die Vereinsstatuten anerkennen und den Zweck des Vereins fördern.
- 4.2. Die Aufnahme als Mitglied kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

4.3. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a Jugendmitglieder
- b Aktivmitglieder (ab 16. Altersjahr)
- c Einzelmitglieder
- d Kollektivmitglieder (Verbände, Vereine usw.)
- e Unternehmen
- f Ehrenmitglieder
- g Freimitglieder (ehemalige Freimitglieder NKV)
- h Gönner (ehemalige Passivmitglieder NKV)

4.4. Zum Ehrenmitglied des NKL kann an der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Kunst- und das Trampolinturnen in der Nordwestschweiz, im speziellen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, ausserordentlich verdient gemacht hat.

4.5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a durch freiwilligen Austritt
- b durch den Tod
- c bei Unternehmen durch deren Auflösung oder Liquidation
- d durch Ausschluss
- e durch Streichung

4.6. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der GV beschlossenen finanziellen Forderungen zu erfüllen.

5. Organe

5.1. Allgemein

Die Organe des Vereins sind

- a Generalversammlung
- b Vorstand
- c Geschäftsleiter
- d Technischer Ausschuss
- e bei Bedarf und Genehmigung durch den Vorstand weitere Kommissionen
- f Kontrollstelle

5.2. Die Generalversammlung (GV)

5.2.1. Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- a Vorstand
- b Aktivmitgliedern
- c Einzelmitgliedern
- d Kollektivmitgliedern
- e Unternehmen
- f Ehrenmitgliedern
- g Freimitgliedern
- h Gönnern
- i Mitglieder des Technischen Ausschusses

5.2.2. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b Mutationen
- c Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d Abnahme der Jahresrechnung
- e Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f Genehmigung des Budgets
- g Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- h Wahl des Präsidenten
- i Wahl der Technischen Leiter
- j Wahl des Leiters Finanzen
- k Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- l Wahl der Kontrollstelle
- m Ehrungen
- n Genehmigung von Statutenrevisionen
- o Behandlung der schriftlichen Anträge der Mitglieder
- p Aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder des Geschäftsleiters fallen
- q Vereinsauflösung
- r Erteilung der Ehrenmitgliedschaft
- s Rekursinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern

5.2.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

5.2.4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

5.2.5. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig.

5.2.6. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

5.2.7. Sämtliche Mitglieder gemäss Ziff. 5.2.1 sind an der GV stimmberechtigt. Kollektivmitglieder und Unternehmen haben je eine Stimme.

5.2.8. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen und Wahlen mit Ausnahme der Statutenrevision und der Auflösung entscheidet das relative Mehr.

5.3. Der Vorstand

5.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a Präsident
- b den Technischen Leitern
- c Leiter Finanzen
- d weiteren Mitgliedern, welche einen Bezug zu den Sportarten des NKL haben
- e Geschäftsleiter mit beratender Stimme

5.3.2. Mindestens folgende Chargen müssen neben dem Präsidenten besetzt werden:

- a Vizepräsident
- b Leiter Finanzen

Einzelne Chargen können unterteilt oder in Doppelfunktion wahrgenommen werden.

5.3.3. Die in Punkt 2.3. genannten Verbände können je einen Vertreter in den Vorstand entsenden. Diese müssen aber nicht zwingend Vorstandsmitglied dieser Verbände sein.

5.3.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3.5. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a Strategische Führung des NKL gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheftern
- b Vertretung nach aussen
- c Einsetzen weiterer Kommissionen
- d Einstellung und Entlassung des Geschäftsleiters
- e Einstellung und Entlassung von allen Mitarbeitenden des NKL auf Antrag des Geschäftsleiters
- f Genehmigung von Reglementen
- g Ausschluss von Mitgliedern

5.3.6. Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

5.3.7. Alle Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleiter zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein.

5.4. Der Geschäftsleiter

5.4.1. Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters sind:

- a operative Führung des NKL gemäss dem Funktionsbeschrieb
- b Koordination aller turnerischen Aktivitäten zusammen mit dem technischen Ausschuss
- c Erstellen der Verträge und Pflichtenheftern der Mitarbeitenden des NKL sowie Antrag zuhanden des Vorstandes über deren Anstellung oder Entlassung
- d Einreichen der Jahresprogramme an den Vorstand zuhanden der GV
- e operative Führung des Finanzbereiches des NKL

5.5. Der technische Ausschuss

5.5.1. Der technische Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a dem Geschäftsleiter (Vorsitz)
- b den Technischen Leitern
- c den Cheftrainern

5.5.2. Aufgaben des technischen Ausschusses sind die Koordination aller turnerischen Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen.

5.5.3. Der technische Ausschuss versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Geschäftsleiters oder auf Wunsch eines Mitglieds.

5.6. Spezialkommissionen

5.6.1. Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden.

5.7. Kontrollstelle

5.7.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer externen Revisionsfirma. Die GV wählt die Kontrollstelle.

5.7.2. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen zu prüfen. Sie hat die Darstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu begutachten. Sie erstattet einen schriftlichen Bericht an die GV.

6. Verwaltung

6.1. Über alle Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und des technischen Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

6.2. Die Detailaufgaben und Kompetenzen des Vorstandes, des Geschäftsleiters und der Cheftrainer sind in Funktionsbeschrieben verbindlich zu regeln.

6.3. Für den Erlass der Funktionsbeschriebe ist der Vorstand zuständig.

6.4. Das NKL unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke.

7. Finanzen

7.1. Alljährlich auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und die Bilanz und die Erfolgsrechnung erstellt. Dabei ist nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen. Insbesondere sind die erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen vorzunehmen.

7.2. Die Einnahmen des NKL bestehen insbesondere aus:

- a Mitgliederbeiträgen aller Mitgliederkategorien

- b Subventionen
- c Erträgen des Vereinsvermögens
- d Gewinnen von Veranstaltungen
- e Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

7.3. Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a Verbandsbeiträgen
- b Verwaltungskosten
- c Turnbetriebskosten
- d Allfälligen Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffung
- e Lohnkosten und Sozialleistungen festangestellter Trainer
- f Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- g weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

7.4. Während des Vereinsjahres aufgenommene Jugend- und Aktivmitglieder zahlen im ersten Jahr einen Teilbetrag.

7.5. Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

7.6. Das NKL kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst der Vorstand.

7.7. Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

8.1. Statutenänderungen können nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit vorgenommen werden.

8.1.1. Die Auflösung des NKL kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen werden.

8.2. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. allfälliger Fonds, dem STV treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

8.3. Diese Statuten wurden an der GV vom 12. April 2013 in Liestal genehmigt und treten sofort in Kraft.

4410 Liestal, 12. April 2013

Nordwestschweizerisches Kunst- und Trampolinturnzentrum Liestal

Der Präsident:
Edgar Senn

Der Vizepräsident:
Rolf Buser